

Bildschirmarbeitsbrillen

Folgende Regelungen gelten an der Ruhr-Universität Bochum für die Finanzierung/ Bezuschussung von Sehhilfen für Bildschirmarbeit. Durch die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise ermöglicht es die Universität ihren Beschäftigten, eine für die Bildschirmarbeit erforderliche spezielle Sehhilfe ohne Zuzahlung zu erhalten.

Gesetzliche Regelungen

Nach § 6 Bildschirmarbeitsverordnung und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, Anhang Teil 4 Abs. 2 Nr.1 sind den Beschäftigten vom Arbeitgeber im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für die Arbeit am Bildschirm zur Verfügung zu stellen, wenn die Augenuntersuchung nach AMR 14.1/ G 37 ergeben hat, dass Alltags-Sehhilfen nicht ausreichen und eine spezielle Sehhilfe notwendig ist. Da die spezielle Sehhilfe durch den Arbeitgeber für den Dienstgebrauch am Bildschirmarbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird, bleibt sie Eigentum der Ruhr-Universität Bochum.

Folgende Fälle sind möglich:

1. Die Sehhilfe ist ausschließlich für die Bildschirmarbeit erforderlich. Es wird sonst keine Brille benötigt.
2. Es ist/sind bereits (eine) Alltags-Sehhilfe/n vorhanden. Für die Bildschirm-entfernung ist/sind diese nicht ausreichend. Um ein ausreichend gutes Sehvermögen am Bildschirm zu gewährleisten, ist eine zusätzliche Bildschirmarbeitsbrille erforderlich.

Es kann sich bei Bildschirmarbeitsplatzbrillen um Einstärkenbrillen, die auf den Bildschirmabstand angepasst sind, handeln. Für spezielle Arbeitsplätze mit stetem Wechsel zwischen Bildschirm und Textvorlage oder schnellem Wechsel zwischen Bildschirm und Publikumsverkehr wird die Betriebsärztin der RUB (Stabsstelle Arbeitsmedizinischer Dienst) gegebenenfalls die Anforderungen an die Brille spezifizieren.

Was ist zu beachten?

1. Soll die Bildschirmarbeitsbrille durch die RUB finanziert werden, ist die vorherige Augenuntersuchung (G 37) bei der Betriebsärztin zwingend erforderlich.
2. Zur Beschaffung der Bildschirmarbeitsbrillen besteht ein Rahmenvertrag mit der Fa. Fielmann.

Was wird von der RUB erstattet?

Die Ruhr-Universität übernimmt im Rahmen des Liefervertrags mit der Fa. Fielmann die Kosten für die von der Betriebsärztin als notwendig bescheinigte Sehhilfe:

- eine einfache Fassung („Nulltarif-Collection“)
- die verordneten Gläser
- Einfachentspiegelung

Wird die Bildschirmarbeitsbrille beim Rahmenvertragspartner der RUB (Fa. Fielmann) mittels des von der Betriebsärztin ausgestellten Bestellscheins (zwingend erforderlich), bestellt, fallen für den Beschäftigten keine Kosten an. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Fa. Fielmann und der Universität. Lediglich die Kosten für besondere Ausführungen (z.B. zuzahlungspflichtiges Brillengestell, Superentspiegelung, zusätzliche Härtung, etc.) müssen von den Beschäftigten bei Abholung der Sehhilfe direkt bezahlt werden. Die Anfertigung der Brille kann in jeder Niederlassung der Fa. Fielmann erfolgen.

Entscheiden sich Beschäftigte für einen anderen Brillenanbieter, treten sie bei Abholung der Bildschirmarbeitsplatzbrille für die gesamten Kosten in Vorleistung. Nach Einreichung der Originalrechnung und des von der Betriebsärztin ausgefüllten Bestellscheins (Brillenspezifikation) beim Dezernat 3/ Dezernat 7 werden die notwendigen Kosten von der Ruhr-Universität Bochum erstattet. Die Übernahme der Kosten richtet sich dabei nach der Bescheinigung der Betriebsärztin und den mit dem Rahmenvertragsoptiker (Fa. Fielmann) vertraglich vereinbarten Preisen. Darüber hinaus gehende Kosten sind von den Beschäftigten selbst zu tragen.

Dr. U. Fornefeld-Schwarz, 09.12.2015